

Benutzungsordnung der Gemeinde- und Schulbibliothek Quarten mit Kulturraum

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Die Gemeinde- und Schulbibliothek Quarten dient den Lehrpersonen, den Schülern und der Bevölkerung als Informations- und Lernzentrum. Sie kann von Klassen, Gruppen oder von Einzelpersonen benützt werden. Der Kulturraum kann für verschiedene öffentliche Veranstaltungen genutzt werden (z.B. Jugendförderung, Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen fürs Alter, Gemeindeförderungen).
Administration	Art. 2 Die Mitglieder erhalten einen persönlichen Ausweis, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Namens- und Adressänderungen sind der Bibliotheksleitung oder einem Mitarbeitenden umgehend zu melden. Ein Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Bibliotheksleitung oder einem Mitarbeitenden zu melden. Das Ausstellen eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig. Der Kulturraum ist in die Gemeinde- und Schulbibliothek integriert und kann für verschiedenste Anlässe gemietet werden. Der Kulturraum kann mittels Gesuch für die Benützung von Gemeinde- und Schulanlagen reserviert werden. Die Benützung für die Schule ist kostenlos.

2. Benützungsregeln

Öffnungszeiten	Art. 3 Mittwoch: 17:00 – 19:00 Uhr Samstag: 09:00 – 11:00 Uhr Ein Tag ist für die Schule reserviert. Während den Schulferien besteht ein reduzierter Betrieb.
Benutzung	Art. 4 Die Anzahl der ausgeliehenen Medien ist nicht beschränkt. In einzelnen Fällen kann eine Beschränkung ausgesprochen werden. Dies liegt im Ermessen der Bibliotheksleitung. Die Ausleihdauer beträgt vier Wochen, für DVDs, Zeitschriften und CDs zwei Wochen. Diese Fristen können vor Ort oder telefonisch zweimal, über das Internet einmal verlängert werden. Reservierte Medien können nicht verlängert werden. Es lassen sich maximal drei Medien reservieren. Neue Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden.
Gebühren	Art. 5 Die Gebühren für Bibliotheks- und Ersatzausweise, für Reservationen und Ausleihe sind in der Tarifordnung festgelegt. Es besteht die Möglichkeit zwischen Einzelausleihen und Jahreskarten. Die Gebühr für die Jahreskarte ist jährlich nach Rechnungstellung zu bezahlen. Falls die Jahresgebühr nach einer erfolgten Mahnung nicht bezahlt wird, wird der Zugang gelöscht. Einzelausleihen müssen sofort bar bezahlt werden. Für Schüler der Schule Quarten ist die Ausleihe kostenlos. Nach dem Schulaustritt wird der Zugang gelöscht. Nach Ablauf der Leihfrist wird schriftlich gemahnt. Die Mahngebühren sind in der Tarifordnung festgelegt. Nach dreimaligem erfolglosem Mahnen werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

Benutzung PC und Internet	Art. 6 Es stehen zwei PCs mit OPAC (Online Public Access Catalogue) zur Verfügung. Das Internet kann höchstens für eine Stunde gratis genutzt werden. Die Nutzer werden durch ihre Unterschrift zur korrekten Nutzung verpflichtet.
Raumordnung	Art. 7 Essen und Rauchen ist in der Schul- und Gemeindebibliothek nicht gestattet, Trinken nur innerhalb des zugewiesenen Bereichs. Tiere haben keinen Zutritt.

3. Organisatorisches

Haftung	Art. 8 Alle Medien sind Eigentum der Gemeinde- und Schulbibliothek Quarten. Die Besucher werden zu einem schonenden Umgang mit diesen verpflichtet. Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei Beschädigungen und Verlust sind Schadenersatz (Ersatz des Neuwertes) und eine Administrationsgebühr zu entrichten. Schäden sind nicht selber zu reparieren, sondern unverzüglich den Mitarbeitenden der Gemeinde- und Schulbibliothek zu melden.
Sperrung und Ausschluss	Art. 9 Benutzer, welche gegen die Benutzungsordnung verstossen, werden solange gesperrt, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Dies gilt insbesondere für offene Rechnungen und Gebühren jeglicher Art. Dasselbe gilt für wiederholte unsachgemässe Behandlung der Medien und Einrichtungsgegenstände. Wird gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen Sitte und Anstand verstossen, kann ein vorübergehendes Hausverbot erteilt werden. Für den Ausschluss ist die Bibliotheksleitung zuständig. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs an die Bibliothekskommission erhoben werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
Kulturraum	Art. 10 Der Kulturraum kann ausserhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen gemietet werden. Es gelten hierfür die Benützungsvorschriften der Gemeinde- und Schulanlagen. Die Gebühren für die Benützung des Kulturraums werden im Gebührentarif für die Gemeinde- und Schulanlagen geregelt.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 11 Diese Benutzungsordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft
---------------	---

Unterterzen,

Gemeinderat Quarten

Erich Zoller
Gemeindepräsident

Albin Gätzi
Gemeinderatsschreiber